

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abt15@bmeia.gv.at

An:
BMSGPK
begutachtungen@gesundheitsministerium.gv.at
v.at

Mag. Dr. Kristian Henk
Mag. Leander Eskin Kraiger
 Sachbearbeiter

kristian.henk@bmeia.gv.at
 +43 50 11 50-3695
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Kopie:
Parlament
 via ELAK Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
 Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2021-0.884.661

Ihr Zeichen: 2021 - EU-BAG-GB
 2021,

Begutachtung; BMSGPK; EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2021 – EU-BAG-GB 2021; Stellungnahme des BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten nimmt zu
 dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

In den **Erläuterungen** zum **ÄrzteG** wird auf S. 6 (unter „Zu Art. 1 Z 6“ im vorletzten Absatz)
 auf die Strafbestimmung des § 199 verwiesen. Der dafür zusätzlich angeführte Hinweis auf
 die Ausführungen zur Ergänzung der Strafbestimmung in den Erläuterungen müsste
 „Art. 1 Z 20“ lauten.

Im **Entwurf** zu den Änderungen des **ÄrzteG** (§ 28 Abs. 4a) wird die Möglichkeit einer
 Aussetzung des Zulassungsverfahrens zum Zweck eines Anpassungslehrgangs vorgesehen.
 Zumindest im Falle von mehrmonatigen Lehrgängen wäre, in Bezug auf die amtswegige
 Einstellung des Verfahrens nach einem Jahr Aussetzung bzw. der notwendigen
 Wiedereinreichungspflicht diverser Dokumente nach nur sechs Monaten, die Frage der
 Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Im **Entwurf** zu den Änderungen im **ApothekenG** (§ 3i Abs. 2) wird auf § 3c Abs. 9 Z 2
 verwiesen. In letzterem geht es zwar generell um Anerkennungen von Ausbildungsnachweisen
 „in denen, auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG keine automatische
 Anerkennung vorgesehen ist“, worunter die partielle Anerkennung fällt. Allerdings werden
 ebenda „Abs. 5, 7 und 7c“ genannt. Es ist nicht eindeutig, ob die partielle Berufs-
 anerkennung wiederum unter genau jene Absätze subsumiert werden kann.

Im **Entwurf** zu den Änderungen im **HebG** (§ 21 Abs. 4) ist von der Aufnahme der „vorübergehenden Dienstleistung“ die Rede. Es ist nicht ersichtlich, wieso die partielle Berufsanerkennung zeitlich begrenzt erfolgen würde.

Wien, am 11. Januar 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Helmut Tichy

Elektronisch gefertigt